

Verkehrsfähigkeit von Honig aus der EU und aus Drittländern



Endbericht der Schwerpunktaktion A-015-25

Februar 2026

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
(BMASGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war, einen aktuellen Überblick über die Zusammensetzung, Qualität und mögliche Belastung mit Tierarzneimitteln bzw. Schädlingsbekämpfungsmitteln und Pyrrolizidinalkaloiden der am österreichischen Markt angebotenen Honige, die aus der EU (jedoch nicht aus Österreich) und aus Drittländern stammen, zu erhalten. Zusätzlich war die Authentizität zu prüfen.

54 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. Acht Proben wurden beanstandet:

- Bei zwei Proben wurde eine Verfälschung festgestellt, d. h. die Probe besteht nicht ausschließlich aus Honig.
- Bei fünf Proben war der Höchstwert für den Hydroxymethylfurfurolgehalt (HMF) überschritten. Das deutet auf eine übermäßige Wärmebehandlung oder unsachgemäße Lagerung hin.
- Bei einer Probe (Waldhonig) war der analytisch ermittelte Gehalt für die elektrische Leitfähigkeit zu niedrig.

Hintergrundinformation

Im Sinne des Gesundheitsschutzes der Konsumentinnen und Konsumenten ist es wichtig, Untersuchungen hinsichtlich Qualität, Zusammensetzung und Kontamination bezüglich Tierarzneimitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln bei Honigen, die nicht aus Österreich stammen, durchzuführen.

Weiters wurden die Proben hinsichtlich Verfälschung bzw. Authentizität untersucht. Durch Fütterung während der Tracht und/oder Zugabe von exogenen Zuckern und Sirupen sowie durch falsche Angaben bezüglich der geographischen oder botanischen Herkunft sind Produkte am Markt, die nicht den gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Verfälschung bzw. Authentizität entsprechen und die daher in der Lage sind, die Verbraucher:innen zu täuschen.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 54, entnommen von der Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutz Gesetz – LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 idgF.
- Honigverordnung, BGBl. II Nr. 40/2004 idgF.
- Verordnung (EG) Nr. 470/2009 über die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs
- Verordnung (EU) Nr. 37/2010 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs
- Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 14,8 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	46	85,2	(73 %; 92 %)
beanstandet	8	14,8	(8 %; 27 %)
gesamt	54	100,0	---

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Herkunft/Echtheit:

Bei zwei eingereichten Proben konnte mittels NMR-Analytik die Anwesenheit von Fremdzuckern festgestellt werden. Demzufolge ergaben die NMR-Profile, dass die untersuchten Proben eine für Honig uncharakteristische Qualität gemäß der Honigverordnung, BGBl. II Nr. 40/2004 idgF. aufwiesen. Damit war davon auszugehen, dass diese Proben nicht ausschließlich aus „Honig“ gemäß Honigverordnung, BGBl. II Nr. 40/2004 idgF. Bestehen. Diese Proben wurden als verfälscht im Sinne von § 5 Absatz 5 Ziffer 3 LMSVG beurteilt.

Zusammensetzung:

Insgesamt fünf Proben wiesen einen über dem Höchstwert liegenden Hydroxymethylfurfurol-Gehalt (HMF) auf. Diese Überschreitungen entsprachen nicht den Zusammensetzungsanforderungen der Honigverordnung, BGBl. II Nr. 40/2004 idgF. und wurden demgemäß beanstandet.

Eine Probe, die als Waldhonig deklariert war, wies eine für diese Bezeichnung zu niedrige elektrische Leitfähigkeit auf. Demnach war dieser Honig gemäß der Honigverordnung, BGBl. II Nr. 40/2004 idgF. zu beanstanden.

Tierarzneimittel:

Hinsichtlich der untersuchten Tierarzneimittel waren keine Auffälligkeiten bzw. Abweichungen feststellbar.

Pestizidrückstände:

Hinsichtlich der untersuchten Pestizidrückstände wurden keine Proben beanstandet.

Pyrrolizidinalkaloide (PA):

Wie bereits in den vorangegangenen Schwerpunktaktionen war keine der 54 untersuchten Proben zu beanstanden.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.